



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis  
Gerhard Walter  
Schützinger Straße 16  
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 08.04.2022

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Pforzheim  
Planungsamt  
Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6, 75175 Pforzheim

pla@pforzheim.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht  
vom 04.03.2022  
[bauleitplanung@pforzheim.de](mailto:bauleitplanung@pforzheim.de)

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07043 / 7873  
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

## **Bebauungsplan „MehrTiergarten“ mit örtlichen Bauvorschriften im förmlichen Verfahren**

Verständigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Offenlage  
gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Huber,

der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis mit den darin organisierten Naturschutzverbänden  
gibt zum o.a. Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Vorab möchten wir anmerken, dass wir den Ausschluss von Schottergärten sowie die Erweiterung der Pflanzliste begrüßen. Dass einige unserer Vorschläge zur Klimafolgenanpassung aus unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nicht berücksichtigt werden konnte (Farbgebung, Verpflichtender Bau von Zisternen), bedauern wir dagegen sehr.

Wie Sie unserer ausführlichen Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vom 31.03.2022 entnehmen können, lehnen wir die geplante Bebauung mit 21 Einzelhäusern ab. Um mit dem vorhandenen Boden sparsamer umzugehen und um mehr Wohnraum zu schaffen, befürworten wir Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser. Dies würde auch dem von Ihnen selbst festgestellten sehr großen Bedarf an Wohnraum aufgrund einer kontinuierlich steigenden Bevölkerung und der sinkenden durchschnittlichen Haushaltsgröße besser gerecht werden.

Zu den faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung:

Wie im Bericht dargestellt, wurde auch die Artengruppe Amphibien (insbesondere Gelbbauchunke) berücksichtigt. Bei der Voruntersuchung (26.07.2019) konnten noch wassergefüllte Wagenspuren festgestellt werden, im Jahr 2020 wurden dagegen keine Vorkommen registriert.

Hierzu möchten wir anmerken, dass in dem im Bericht genannten Zeitraum (28.05.2020 und 09.07.2020) wenige Niederschläge im Vergleich zum langjährigen Mittel gefallen sind. Möglicherweise liegt hier eine Untererfassung vor. Im regenreichen Jahr 2021 haben wir bei unserer Ortsbegehung im Graben zwischen Wald und Freifläche (von der Straße des 3. Husarenregiments ausblickend) dagegen ein (temporär) stehendes und auch fließendes Wasser angetroffen.

Die Untersuchungen und getroffenen Maßnahmen zu Minderung und Vermeidung bei den Artengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäusen sind dagegen plausibel und nachvollziehbar. Die in der saP festgestellten erforderlichen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn und während der Bauphase sowie auch die anlagebedingten Vermeidungsmaßnahmen sind vollständig im BP-Entwurf berücksichtigt. Die im Gutachten beschriebenen vorgezogenen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen und FCS Maßnahme) sind ebenfalls berücksichtigt.

Die weiteren Hinweise und Empfehlungen der Gutachter wurden, bis auf die Empfehlung hinsichtlich einer Fassadenbegrünung, im BP-Entwurf berücksichtigt. Hier besteht noch Anpassungsbedarf (s.u.)

Zum Umweltbericht und zu den geplanten Festsetzungen:

Kritisch sehen wir, dass im Bereich WA2 auch (nicht überdachte) Stellplätze in der Vorgartenzone zulässig sind. Wenn statt Schottergärten nun Pflasterflächen für Stellplätze zulässig sind, ist aus Sicht der Biodiversität und Klimafolgenanpassung nichts gewonnen. Wir bitten hier noch um Festsetzung hinsichtlich der Ausführung der Befestigung (Breite der Fugen zwischen den Steinen, Verwendung von Rasengittersteinen) und zur Begrünung (Einsatz der Fugen z.B. mit dem Rieger-Hofmann Saatgut Nr. „17 Fugenmischung“ zur Begrünung und Aufwertung von Pflasterfugen durch trittfeste und trockenheitsresistente Kräuter). Die Maßnahme dient insbesondere der Umsetzung der Anforderungen nach WG Baden-Württemberg und nach NatSchG Baden-Württemberg.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zu Minderung klimatisch nachteiliger Effekte von Baukörpern vermissen wir Festsetzungen zur Fassadenbegrünung. Wie dem zum BP-Verfahren beiliegenden Gutachten von IMA vom 08.10.2021 auf Seite 11 entnommen werden kann, sollte neben einer entsprechenden Ausrichtung der Gebäude „*die Verbauung und Versiegelung möglichst geringgehalten und die Wärmeabstrahlung von Gebäuden und versiegelten Flächen weitgehend reduziert werden*“. Eine solche wirksame Maßnahme stellt z.B. die Fassadenbegrünung dar, dieses Potential wird im vorliegenden BP nicht aufgegriffen!

Es ist in Fachkreisen unbestritten, dass eine Fassadenbegrünung die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels vermindert. Die mögliche Argumentation, dass das Neubaugebiet „MehrTiergarten“ dem bereits existierenden Baugebiet Tiergarten „ähnlich“ sein muss, kann u.E. in keinsten Weise den Verzicht auf diese notwendige Klimafolgenanpassung begründen. Zumal, wie in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bereits thematisiert, sich im bestehenden Baugebiet Tiergarten bereits klimatische Fehlentwicklungen (Stichwort Versiegelung der Vorgartenzone durch Stellplätze und Garagenzufahrten und Schottergärten) etabliert haben.

Wir bitten Sie auch, dass die Mitglieder des Gestaltungsbeirates über diese neuen Anforderungen hinsichtlich Klimafolgenanpassung informiert werden, damit sie die Fassadengestal-

tung mit Pflanzen an den Mehrfamilienhäusern und dem Kindergarten dementsprechend diskutieren und ausreichend würdigen können.

Außerdem sind wir der Meinung, dass nur durch eine ausreichende Fassadenbegrünung der Darstellung im Umweltbericht gefolgt werden kann, wonach „*durch eine hochwertige Gestaltung der Bebauung ... die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemildert werden*“ kann. Der Verlust von Wald (begrünte Fläche) kann nicht durch bloße Gebäudearchitektur (auch wenn sie eine ansprechende Form und die Fassade eine hohe architektonische Qualität aufweist) und Einzelgehölzen ausgeglichen werden.

Beide von uns geforderten Festsetzungen (zu Begrünung der Stellplätze im Vorgartenbereich und zur Fassadenbegrünung) dienen außerdem der Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt.

**Wir bitten daher um Überarbeitung und Ergänzung der oben genannten Festsetzungen zum BP-Satzungsbeschluss.**

Wichtig wäre uns, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß Punkt 11 zu den vorgegebenen Pflanzungen und Begrünungen auf den Privatgrundstücken innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude nachgewiesen und sich die ökologischen Festsetzungen nicht nur in den örtlichen Bauvorschriften wiederfinden, sondern auch in den Baugenehmigungsbescheiden deutlich hervorgehoben werden. Auch halten wir eine entsprechende fachliche Kontrolle durch die Baurechts- oder Naturschutzbehörde für erforderlich.

Des Weiteren vermissen wir Angaben zur Verlegung/zum Wegfall des bestehenden Sportplatzes. Geht diese Erholungsfunktion ohne Ausgleich verloren oder werden durch eine Verlagerung an anderer Stelle neue Eingriffe verursacht? Die Tabelle zu den anlagebedingten Auswirkungen ist diesbezüglich unvollständig.

Wir möchten darum bitten, die angeführten Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Walter  
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis